

Satzung

Hessischer Haflinger Zucht- und Sportverein Altenstadt e.V. Gegr. 1979



§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hessischer Haflinger Zucht- und Sportverein Altenstadt e.V.“, hervorgegangen aus der Arbeitsgemeinschaft des Hessischen Haflinger Verein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Altenstadt/ Hessen. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich über das Land Hessen. Der Verein ist beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter der Nummer VR2873 eingetragen. Die Gründung des Vereins erfolgte am 24.05.1979.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Vereines ist:

- 1.1 der Verein fördert die Zucht und Verwendung des Haflinger- und Edelbluthaflinger Pferdes im Gebiet des Landes Hessen;
- 1.2 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.3 die Aus- und Weiterbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.4 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
- 1.5 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.6 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner Gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
- 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landwirtschaft und Verhütung von Schäden;
- 1.8 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung;
- 1.9 Einheitlich geleitete, Zucht fördernde Maßnahmen und zwar:
Veranstaltung und Beschickung von Zuchtausstellungen.
Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Förderung der Rasse Haflinger und Edelbluthaflinger
- 1.10. Meinungs-austausch der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung und Nutzung. Durchführung von Lehrgängen zur Förderung von Zucht, Ausbildung und Pflege des Pferdes;

- 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zuchtziel

Für den Haflinger und Edelbluthaflinger gilt allgemein das Zuchtziel entsprechend des gültigen Rassestandards.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet,

- (1) stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- (2) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- (3) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- (4) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder Person beantragt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, des Alters und der Anschrift. Die Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines Mitglieds dieses Gremiums ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mit ihrem Eintritt verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinssatzung, die Datenschutzordnung die Beitrags- und Gebührenordnung, sowie die Nutzungsordnung anzuerkennen.

Bei Änderung von Daten des Mitgliedes hat dieses umgehend den Vorstand schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens am 30. November vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- (1) Richterliche Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen;
- (2) Handlungen, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen;
- (3) Rückstände mit den Beitragszahlungen für länger als einem Jahr;
- (4) Unkameradschaftliches Verhalten oder sonstiges niedriger Gesinnung entspringendes Benehmen

Über den Ausschluss ist nach Anhören des Beschuldigten geheim abzustimmen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Vereinssatzung des Hessischen Haflinger Zucht- und Sportvereins Altstadt e.V.

Stand 18.03.2018

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und sind in jeweils gültigen Fassung der Beitrag- und Gebührenordnung geregelt. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitrag und eventuelle Gebühren durch Abbuchung von einem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Grundlage für den Datenschutz ist stets die gültige Fassung der EU-DSGVO.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem, in der Datenschutzordnung des Vereins genannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-DSGVO (insbesondere Art. 15, 17) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Details zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Hessischen Haflinger Zucht- und Sportvereins Altenstadt in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung
- d.) die Arbeitsausschüsse

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, ihnen obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Intern gilt die Regelung, dass die Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.000 ,-- nur getätigt werden dürfen, wenn die Zustimmung des Vorstands und des Beirats hierzu erteilt ist. Die Zustimmung ist zu protokollieren.

Im Vorstand sollte mindestens ein Züchter vertreten sein.

Der Vorstand ist so oft wie es die Vereinsgeschäfte erfordern einzuberufen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen Vereins mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins aus (Interessenskonflikt).

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

Vereinssatzung des Hessischen Haflinger Zucht- und Sportvereins Altenstadt e.V.

Stand 18.03.2018

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Vereins gem. § 2 zu erfolgen.

Des Weiteren hat er die Aufgabe:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der 2. Vorsitzenden erfolgt im Folgejahr auf die Wahl des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Vorstandsitzungen können persönlich, fernmündlich oder online abgehalten werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende/r.

Die Vorstandsitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandsitzung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann ebenso auf fernmündlichem, schriftlichem Wege sowie online gefasst werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Beirat einzuladen (§ 14).

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus 3-5 Mitgliedern, die als Beisitzer bezeichnet werden. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Beisitzer ist einzeln in den folgenden Positionen zu wählen:

- a.) Sport- und Jugendwart/in
- b.) Pressewart/in
- c.) Bis zu drei Beisitzern.

Die Beisitzer unterstützen in den jeweiligen Funktionen den Vorstand bei der Durchführung des Sportbetriebs, der Organisation von Veranstaltungen und der allgemeinen Vereinsarbeit. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben das gleiche Stimmrecht wie Vorstandsmitglieder. Die §§ 9, 10, 11, 12, 13 gelten entsprechend.

§ 15 Arbeitsausschüsse

Für die Vorbereitung bzw. Bearbeitung spezieller Arbeitsgebiete können besondere Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sollten bis zu fünf Mitglieder umfassen.

Der Vorsitzende des Vereins kann jederzeit an den Arbeitsausschusssitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen. Nach Erledigung seiner Aufgaben löst sich der Arbeitsausschuss wieder auf.

§ 16 A Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und mindestens seit einem Monat Mitglied des Vereins sind. Die Mitgliederversammlung kann zu einem ausgewählten Tagesordnungspunkt einem nicht stimmberechtigten Mitglied das Stimmrecht erteilen. Die Tagesordnung kann nur nach dem nachfolgenden Punkt (6) sowie Empfehlungen an den Vorstand oder Meinungsfindung des Vorstands betreffen. Der Beschluss wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Versammlung gefasst.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl des Beirats
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden
- (4) Entgegennahme der Berichte des Beirats
- (5) Entgegennahme des Kassenberichts
- (6) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (7) Entlastung des Vorstandes
- (8) Satzungsänderungen
- (9) Ausschlussverfahren
- (10) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (12) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (13) Änderung des Vereinszwecks
- (14) Beschluss über Beitrags- & Gebührenordnung, Nutzungsordnung und Datenschutzordnung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Beirats und/oder des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen und Weisungen an die genannten Organe beschließen. Der Vorstand und/oder der Beirat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 B Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des folgenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief oder, bei Vorliegen der E-Mailadresse, per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. §§ 16A, 16B, 17 und 19 gelten entsprechend.

§ 17 Wahl der Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlussfassung ist die Zustimmung (einfache Mehrheit) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Gäste sind nur mit Genehmigung (Beschluss) zugelassen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Eine Satzungsänderung kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks, abweichend von §33 Abs.

1 Satz 1 BGB. Beabsichtigte Änderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und den Ablauf der Versammlung zu enthalten hat. Es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Anträge, die Satzungsänderungen, Veränderungen des Vorstands, des Beirats oder finanzielle Bereiche betreffen, kann jedoch nur in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 15 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten §§ 16, 18 und 19 entsprechend.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung sind 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung, bei oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Das Kuratorium für therapeutisches Reiten mit Sitz in Warendorf, mit der Auflage die Gelder nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bundesland Hessen zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2018 errichtet und beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 30.03.2014 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung, sowie die in der Satzung verankerten Ordnungen sind in ihrer Jeweils gültigen Fassung auf der Vereinshomepage unter www.hhzsv.de öffentlich einzusehen und werden auf Anforderung per E-Mail versendet.